

Durchführungsbestimmungen zu Modul 2 „Förderung von Camps“ - 2026

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert mehrtägige Camps als Teil der Jugendarbeit. Die Camps sollen Partizipation ermöglichen, zu freiwilligem Engagement junger Menschen anregen und dabei demokratische Werte sowie die Teamfähigkeit stärken. Durch eine Teilnahme an Camps haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, besondere Erlebnisse in Gemeinschaft zu erfahren, Erholung zu finden und sich durch Bewegung, Spiel und Sport auszuprobieren. Diese Angebote tragen maßgeblich zu einer gesunden Entwicklung, der Förderung von Selbstständigkeit und der Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit bei. Die Teilnehmer*innen sollen aktiv in die inhaltliche Gestaltung der Camps einbezogen werden, um ihre Selbstwirksamkeit zu fördern. Eine besondere Förderung erhalten Camps außerhalb Deutschlands, die als internationale Jugendbegegnungen durchgeführt werden.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Durchführungsbestimmung keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde als Gliederungen des LSB. Außerdem kann die Sportjugend Niedersachsen eigene zentrale Camps aus diesen Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Es gelten die Regelungen in den Tz. 2.1.2 und 2.1.4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenem Online-Meeting vor Antragstellung, sowie die Durchführung eines Vor- und eines Nachbereitungstreffen Voraussetzung für eine Förderung.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden die Planung und Durchführung von Camps im sportlichen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit, die unter anderem Strukturen für Beteiligung junger Menschen und insbesondere Reflexionsmöglichkeiten für die Teilnehmenden schafft. Zielgruppe sind Teilnehmende von 6 bis unter 27 Jahre.

- Bezuschusst werden Camps von Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmenden.
- Camps können mit und ohne Übernachtung (ÜN) geplant und durchgeführt werden.
- Die Camps müssen mindestens zwei Tage dauern. Bei Camps ohne Übernachtungen muss jeder Camptag jeweils sechs Zeitstunden umfassen.
- Pro angefangene sechs förderfähige Teilnehmende wird ein/e Betreuer*in bezuschusst.
- Camps müssen mind. 2 der von der SJ vorgegebenen inhaltlichen Bausteine zur Demokratieförderung beinhalten. Es können mit dem Campantrag auch eigene Bausteine zur Demokratieförderung vorgelegt und genehmigt werden.
- Bei inklusiven Camps ist ein anderer Betreuungsschlüssel möglich. Der Betreuungsschlüssel kann in ein angemessenes Verhältnis zum Entwicklungstand der Teilnehmer*innen gesetzt werden.
- Bei Camps, die einen erhöhten Betreuungsschlüssel aufgrund von Sicherheitsaspekten o.ä. benötigen, bedarf es einer Absprache mit der Sportjugend Niedersachsen vor oder mit der Antragsstellung

Es werden nur Zuschüsse für Teilnehmer*innen gezahlt, die mindestens 6 Jahre und unter 27 Jahre sind (maßgebend ist das Geburtsjahr), ihren Wohnsitz in Nds. oder eine Mitgliedschaft in einem im LandesSportBund Niedersachsen organisierten Verein haben. Es werden nur Zuschüsse für Betreuungspersonen gezahlt, die ihren Wohnsitz in Nds. oder eine Mitgliedschaft in einem im LandesSportBund Niedersachsen organisierten Verein haben. Die folgenden Bezuschussungen sind möglich:

- Camps ohne Übernachtung: Zuschuss von 7,50 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Camps mit Übernachtung: Zuschuss von 15,00 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Camps als internationale Jugendbegegnungen: Zuschuss von 20,00 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Für Betreuer*innen, die eine gültige Juleica nachweisen, erhöht sich der Zuschuss um 10,00 € pro Tag.
- durch ein Camp generierte Teilnahmetage, werden mit **1,50 €** pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag bezuschusst (Teilnahmetage nach der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (Auf Grund § 8 des Jugendförderungsgesetzes))

Die Publizitätsgrundsätze gemäß Tz. 2.1.3 der Allg. Abrechnungsbestimmungen sind einzuhalten.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen des laufenden Übungs- und Wettkampfbetriebs sowie Punktspiele, Trainingslager und nationale Turniere. Internationale Turniere sind nur förderfähig, wenn der Schwerpunkt nachweislich auf internationale Jugendbegegnungen gelegt wird.

Die Vorrangregelung zur Nutzung der LSB-Sportschulen gemäß Tz. 2.2.4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen findet auf diese Durchführungsbestimmung (Camps) **keine** Anwendung.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online über die LSB-Datenbank des LSB Niedersachsen. Abrechnungsunterlagen (s. 6. Nachweisführung) sind grundsätzlich spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme, bei Maßnahmen im letzten Quartal bis zum 15.01. des Folgejahres, in der LSB-Datenbank hochzuladen. Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet.

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.5 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

6. Nachweisführung

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Einreichen des Auszahlungsantrags im Förderportal.

Für die Nachweisführung sind die Vordrucke der Sportjugend Niedersachsen zu verwenden.

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Für die Förderung nach dieser Durchführungsbestimmung gilt unabhängig der Förderhöhe die vereinfachte Nachweisführung ohne die Vorlage von Belegen. Abweichend von Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen entfällt die Vorlagepflicht auch bei Förderungen über 25.000 €.

Für Rechnungen, Belege und Zahlungsnachweise gelten die Anforderungen der Tz. 2.1.8 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

Die Belege für förderfähige Ausgaben mindestens in Höhe des abgerufenen Förderbetrages verbleiben beim Letztempfänger und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten. Abweichend der Tz. 2.1.9. der Allg. Abrechnungsbestimmung müssen die mit dem Camp erzielten Einnahmen nicht gegengerechnet werden. Abweichend von Tz. 2.1.4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen können die Fördermittel in Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben ausgezahlt werden.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.